



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 08.06.2018
Erstveröffentlichung: 08.06.2018
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Fachstandard

Schutz vor besonderen Gefahrenquellen in der stationären Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern

*FS-Schutz vor Gefahrenquellen
in der Fassung vom 08.06.2018*

1 Gegenstand

Das Ziel dieses Fachstandards ist es, alle Leitungs- und Fachkräfte, die in der stationären Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bzw. auch älteren Kindern mit ähnlichem Entwicklungsstand tätig sind, für besondere Gefahrenquellen und damit verbundene Risiken zu sensibilisieren, diese zu erkennen und ihnen durch umsichtiges Handeln entgegenzuwirken.

Besondere Gefahrenquellen in diesem Sinne sind Umstände und Ereignisse, die im Arbeitsalltag auftreten und das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gravierend beeinträchtigen oder gar schädigen können.

Nicht erfasst werden mit diesem Fachstandard Gefahrenquellen zum Beispiel durch Übergriffe von Dritten

Besondere Gefahrenquellen können sich bedingen durch Umstände und Ereignisse in der Einrichtung, im Außenbereich der Einrichtung oder im öffentlichen Raum.

Besondere Gefahrenquellen werden vor allem dadurch zur Gefahr,

- weil Säuglinge und Kleinkinder oder ältere Kinder mit einem dementsprechendem Entwicklungsstand Gefahren noch nicht einschätzen und sich selbst schützen können und sie sich intuitiv und nicht immer vorhersehbar verhalten und
- die Aufsichtspersonen Gefahrenquellen nicht erkennen oder ihnen nicht oder nicht wirksam begegnen.

Die besonderen Gefahrenquellen im Sinne diesen Fachstandards und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung der von ihnen ausgehenden Gefahr sind in der Anlage zusammengestellt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da der Betreuungsalltag vielfältige und neue Gefahrenquellen eröffnen kann und sie ersetzt selbstverständlich auch nicht das eigenverantwortliche Handeln aller Beschäftigten und die Pflicht, weitere Gefahrenquellen abzustellen bzw. dies umgehend zu veranlassen.

2 Aufgaben der Leitungs- und Fachkräfte

2.1. Aufgaben der Leitungskräfte

Die Einrichtungs- und Verbundleitungen informieren die Fachkräfte einmal im Jahr im Rahmen einer Dienstbesprechung und sonst anlassbezogen über diesen Fachstandard und wirken unmittelbar auf notwendige Verhaltenskorrekturen hin. Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Fachstandard vor Aufnahme der Tätigkeit auszuhändigen und zu erläutern.

Durch regelmäßige Rundgänge stellen sie Gefahrenquellen oder gefährdendes Verhalten der Fachkräfte fest und ergreifen Maßnahmen.

2.2. Aufgaben der Fachkräfte

Die Fachkräfte müssen sich diesen Fachstandard aneignen, um im Betreuungsalltag mit entsprechender Achtsamkeit Gefahrenquellen zu erkennen, und Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die in der Anlage dargestellten Gefahrenquellen müssen ihnen bekannt sein.

3 Schlussbestimmung

Dieser Fachstandard in dieser Fassung tritt am 08.06.2018 in Kraft.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

A. Gefahrenquellen in der Einrichtung

Vermeidung von Ablenkung in Betreuungssituationen

Grundsätzlich erfordern Betreuungssituationen von Kindern eine hohe Aufmerksamkeit und die Fähigkeit der Fachkraft, bei drohender Gefahr umgehend eingreifen zu können. Daher ist jede Ablenkung der Fachkräfte während der Aufsichtssituationen riskant.

In Betreuungssituationen, die ein besonderes Maß an Konzentration erfordern, ist jede Ablenkung nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu gehören insbesondere Situationen beim Wickeln, Baden, Essen, Treppensteigen oder Klettern. So ist der Gebrauch des Telefons in diesen Situationen zu unterlassen. Auch kann es generell nur bedient werden, wenn die Gruppensituation dies nach sorgfältiger Prüfung zulässt. Der Schutz der Kinder hat immer Vorrang.

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen den Plötzlichen Kindstod/ SIDS (sudden infant death syndrom)

Säuglinge sind im ersten Lebensjahr besonders gefährdet, an einem Plötzlichen Kindstod zu versterben. Ein Großteil dieser Todesfälle (bis zu 90%) kann dadurch verhindert werden, dass bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen eingehalten werden.

Hierzu gehören, dass Säuglinge in diesem Alter ausschließlich in Rückenlage schlafen sollten. Auch sollten sie aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur im Schlafsack schlafen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kopf des Säuglings größer als der Halsumfang des Schlafsacks ist, damit es nicht hineinrutschen kann.

Die ideale Raumtemperatur für Säuglinge beim Schlafen liegt bei 16-18 Grad Celsius.

Als Bekleidung im Bett genügen Windel und Schlafanzug. Der Säugling darf im Bett keine Mütze o.ä. tragen, da Säuglinge überschüssige Wärme über den Kopf ableiten. Sollte der Säugling im Schlaf schwitzen (an der Hals- und Nackenfalte der Säuglinge kann dies geprüft werden), muss ihm etwas ausgezogen werden, auch wenn er schläft.

Das Kinderbett muss karg ausgestattet sei. Das bedeutet, dass sich keine Decke, kein Kissen, kein Schnuffeltuch, kein Nestchen (Auspolsterung) und kein Plüschtier im Kinderbett befinden. Dies verhindert, dass der Kopf des Säuglings bedeckt werden kann, was zu einem Atemrückstau oder einer Überwärmung führen könnte.

Kontrolle bei der Ausstattung und der Nutzung von altersentsprechendem Spielzeug

Säuglinge und Kleinkinder sind besonders gefährdet, kleines Spielzeug beziehungsweise Spielzeugteilchen oder andere Kleinteile (Überraschungseifiguren, Perlen, Legosteine, Puppenstubenausstattung, Knöpfe uvm.) zu verschlucken und daran sogar zu ersticken. Es ist daher Sorge zu tragen, dass sich kein Kleinspielzeug und keine Kleinteile in der Zugriffsnähe von Säuglingen und Kleinkindern befinden, auch dann nicht, wenn sich Fachkräfte im Raum oder in der Nähe aufhalten, weil dieses von Säuglingen und Kleinkindern mitunter blitzschnell und zum Teil unbemerkt in den Mund genommen wird und dann ein Eingriff zu spät kommt. Ebenso gehören Schnüre, Bänder und Kordeln, weder als Spielzeug noch zu dekorativen Zwecken in den Säuglings- und Kleinkinderbereich, weil von ihnen eine Strangulationsgefahr ausgeht.

Auch sind defekte, spitze oder qualitativ schlecht verarbeitete Spielsachen, zum Beispiel Plastikspielzeug mit scharfen Kanten oder ähnlichem, sofort aus dem Gebrauch zu nehmen, da sie für diese Altersgruppe ein Verletzungspotenzial bergen. Buntstifte, Bastelscheren oder andere pädagogische Materialien, die ein Verletzungsrisiko bergen, sollen nur unter Anleitung und Begleitung durch Fachkräfte genutzt werden und sind danach wieder sicher zu verwahren. Da Spielzeug auch von Eltern und anderen Besuchern mitgebracht und zum Teil auch unbemerkt an die Kinder übergeben wird, muss in den Gruppenräumen und den Kinderzimmern regelmäßig überprüft werden, ob das dort vorhandene Spielzeug altersentsprechend und qualitativ geeignet ist. Gegebenenfalls sind ungeeignete Spielsachen bis zur Entlassung des Kindes an einem sicheren Ort aufzubewahren oder den Eltern zur weiteren Verwahrung wieder mit nach Hause zu geben.

Gefahren durch den unbeaufsichtigten Verbleib auf hohen Möbeln, in der Kinderkarre oder hochgestellte Babyschalen

Säuglinge und Kleinkinder lernen im Gegensatz zu älteren Kindern verhältnismäßig schnell neue motorische Aktivitäten. Hierzu gehört allerdings auch, sich plötzlich und unerwartet zu drehen, vor- oder rückwärts zu robben, sich aus Sicherheitsverschlüssen und Sicherheitsgurten heraus zu winden, Schaukelbewegungen oder Wegstembewegungen durchzuführen, mit denen sie sowohl sich als auch die Geräte, in denen sie sich befinden, ungewollt im Raum fortbewegen. Es ist daher von den Fachkräften Sorge dafür zu tragen, dass Säuglinge und Kleinkinder nicht unbeaufsichtigt auf Wickeltischen, Sofas, in Kinderstühlen, in Kinderwagen und Kinderkarren oder hochgestellten Babyschalen oder Kindersitzen verweilen. Auch dann nicht, wenn sie schlafen, da mit einem plötzlichen Aufwachen gerade in dieser Altersgruppe jederzeit zu rechnen ist.

Umgang mit Heißgetränken und heißen Speisen

Unfälle mit Heißgetränken können starke Verbrühungen auslösen. Für Säuglinge und Kleinkinder sind sie potenziell lebensbedrohlich, da bei ihnen bereits wenig heiße Flüssigkeit ausreicht, um einen relativ großen Anteil ihrer Körperfläche so nachhaltig zu schädigen, dass sie in Lebensgefahr geraten. Verbrühungen jeglichen Ausmaßes gehen bei den betroffenen Kindern mit einem hohen und langanhaltenden Schmerzerleben einher. Unter Umständen können die aus Verbrühungen resultierenden Brandwunden ein Kind lebenslang schwer zeichnen.

Unfälle durch heiße Speisen können am oder im Körper starke Verbrennungen auslösen, die ebenfalls potenziell lebensbedrohlich sind und ebenfalls mit einem hohen und langanhaltenden Schmerzerleben einhergehen.

Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass:

- keine heißen Getränke und keine heißen Speisen in den Aufenthalts-, Flur- und Wohnbereich der Kinder mit genommen werden
- sich keine Kinder in Bereichen aufhalten, zum Beispiel in der Küche, wenn dort heiße Getränke oder heiße Speisen zubereitet oder bereitgestellt werden
- grundsätzlich keine Getränke in der Mikrowelle erhitzt werden
- alle an die Kinder zu verabreichenden Getränke und Speisen, wie zum Beispiel Babynahrung in Flaschen, Tee, Suppe, Brei o.ä. auf dem Tisch zuvor soweit heruntergekühlt wurden, dass keine Gefahr mehr besteht. Zur Erfassung der Trinktemperatur empfiehlt sich der zusätzliche Einsatz eines Getränkethermometers.
- Besuchern diese Regelung bekannt gemacht wird.

Verwahrung und Einsatz von Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind für Kinder und besonders für Säuglinge und Kleinkinder höchst gefährlich. Bereits die Einnahme kleinster Mengen der Mittel kann zu schweren Vergiftungen führen und ist potenziell lebensbedrohlich. Auch ein Haut- oder Augenkontakt kann schwere Verätzungen mit bleibenden Schäden hervorrufen.

Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind daher in abgeschlossenen Schränken oder Räumen zu lagern, zu denen Kindern der Zugang generell verwehrt ist. Grundsätzlich sind alle oben genannten Mittel in den Originalbehältnissen aufzubewahren. Die Mittel, die im täglichen Gebrauch genutzt werden, wie zum Beispiel Geschirrspülmittel, Geschirrspültabs oder ähnliches, sind weit außerhalb der Reichweite von Kindern zu platzieren.

Unfallgefahren durch Heim-, Handwerker- und Büroutensilien

Herumliegende Heim- und Handwerkerutensilien stellen eine besondere Gefahr für Kinder dar, weil sie sich auf Grund ihres Alters dafür besonders interessieren, gleichzeitig aber noch nicht die notwendige Fähigkeit zur Gefahreinschätzung haben. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass Werkzeuge und Geräte jeglicher Art, sowohl in der Einrichtung als auch auf dem Einrichtungsgelände, zum Beispiel im Garten - beim Einsatz und nach dem Einsatz - nicht ohne direkte Aufsicht belassen und sofort wieder sicher verwahrt werden.

Das gleiche gilt für Heim- und Handwerkermaterialien wie zum Beispiel Gips, Nägel, Schrauben aber auch für Büromaterial wie Stecknadeln, Reißzwecken, Büroklammern, Scheren, die nicht in die Reichweite von Kindern und insbesondere Säuglingen und Kleinkindern gelangen dürfen.

B. Gefahrenquellen auf dem Einrichtungsgelände und im öffentlichen Raum

Witterungsbedingte Gefahrenquellen

Sommer und Winter können mit ihren Extremtemperaturen Gefahrenquellen für Säuglinge und Kleinkinder darstellen. Bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer müssen insbesondere Säuglinge und Kleinkinder auch im Schatten und bereits vor dem Verlassen des Hauses, mit Sonnencreme mit hohem Schutzfaktor (50 und mehr) eingecremt werden und dürfen nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden.

Sonnenhüte, Sonnenschirme, Karrenverdecke oder ähnliches bieten der sensiblen Haut zusätzlichen Schutz.

Es muss auch auf eine hohe Flüssigkeitszufuhr geachtet werden, um bei warmen Temperaturen einer Dehydrierung vorzubeugen. Die Ozonwarnungen sind zu prüfen und zu berücksichtigen.

Besonders im Winter ist darauf zu achten, dass ein gut gemeintes Einpacken der Säuglinge und Kleinkinder in Schneeanzüge, Deckenansammlungen und Lammfell in den Kinderwagen oder -Karren nicht zu einer Überhitzung führt. An der Hals- und Nackenfalte der Säuglinge und Kleinkinder kann geprüft werden, ob sie schwitzen. Nach der Rückkehr von Spaziergängen in das Haus sind Säuglinge und Kleinkinder, auch wenn sie schlafen, von der Außengarderobe zu entkleiden.

Gefahren durch Kordeln, Schnüre und Schals

Bei der Bekleidungsausstattung für Säuglinge und Kleinkinder ist darauf zu achten, dass diese nicht mit Kordeln (zum Beispiel am Pullover- oder Jackenkragen) und Schnüren (zum Beispiel an älteren Modellen von Säuglingsmützen) versehen sind, weil davon eine erhöhte Strangulationsgefahr ausgeht.

Dementsprechend sind auch die Bekleidungsstücke, die aus dem Elternhaus in die Einrichtung mitgebracht werden, daraufhin zu überprüfen. Bei einem Aufenthalt im Freien sind die Schals der Kleinkinder immer in die Kleidung (zum Beispiel in die Jacke oder den Pullover) zu stecken um vorzubeugen, dass sich der Schal nicht an Spielgeräten o.ä. verfängt und sich das Kleinkind damit stranguliert.

Gefahren durch Tiere

Besondere Gefährdungssituationen können auf dem Einrichtungsgelände und im Außenbereich durch Angriffe von Tieren entstehen, auch wenn sich diese primär auf Nahrung und nicht auf Personen beziehen.

So ist der Verzehr und die Mitnahme von Speisen auf Terrassen, Spielplätzen usw. auf dem Einrichtungsgelände, aber auch bei Freizeitaktivitäten außerhalb, auch in Begleitung von Fachkräften zu vermeiden, wenn anzunehmen ist, dass zum Beispiel mit Krähen, Möwen oder Wespenansammlungen und Angriffen zu rechnen ist.

Das ist generell dann der Fall, wenn es sich um Gebiete oder um die Nähe zu Gebieten handelt, bei denen mit diesen Tieren verstärkt zu rechnen ist, also zum Beispiel in der Nähe von Wespennestern, am Hafen, an der See oder in Wäldern und Parkanlage. Auch der Kontakt zu Tieren wie zum Beispiel Hunden von Passanten kann für Kleinkinder eine hohe Gefahr darstellen, da Kleinkinder irritierend auf Tiere reagieren und unvorhersehbares gefährliches Verhalten bei Tieren auslösen können und es auch unberechenbare Tiere gibt, die unvermittelt beißen, kratzen o.ä..

Eine weitere Gefahr kann von Tierkadavern und Tierexkrementen ausgehen, die bei Kontakt zu schweren Erkrankungen führen können. Es ist daher darauf zu achten, dass Kleinkinder damit nicht in Kontakt kommen.

Gefahren durch Pflanzen

Bei Außenaktivitäten, auch auf den Einrichtungsspielplätzen, sind Kinder und insbesondere Säuglinge und Kleinkinder so zu beaufsichtigen, dass gewährleistet ist, dass sie keine Pflanzen, Pilze, Beeren oder andere Gewächse zu sich nehmen. Das bedeutet, dass ein zeitnahes Eingreifen jederzeit gewährleistet sein muss.

Sofern von den Fachkräften bemerkt wird, dass im Aufenthalts- und Wegbereich der Säuglinge und Kleinkinder, zum Beispiel auf dem Spielplatz oder auf dem Weg vom Haus auf den Spielplatz, giftige oder neue, nicht einzuordnende Pflanzen, Pilze oder Beeren wachsen, ist die Einrichtungs- beziehungsweise Verbundleitung hinzuzuziehen. Sie begutachtet den Fund ggf. unter Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit) und entscheidet über geeignete Maßnahmen. Soweit erforderlich muss bis zum Abschluss einer qualifizierten Prüfung der Bereich vorübergehend gesperrt werden.

Gefahren durch Gewässer

Der Aufenthalt von Säuglingen und Kleinkindern in der Nähe von Badebecken und Gewässern ist stets nur in unmittelbarer Begleitung zulässig. Auf Grund der Gefahr des Ertrinkens müssen Säuglinge und Kleinkinder auf dem Arm gehalten oder an der Hand geführt werden. Beim Baden und Plantschen sind weitere Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Schwimmwesten, Schwimmringe o.ä. zu benutzen, die ein Untergehen des Kindes zusätzlich verhindern.

Gefahren durch Verkehr

Der Straßenverkehr stellt eine hohe Gefahrenquelle dar. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass Kleinkinder nicht unbemerkt die Einrichtung zur Straße hin verlassen. Dies ist durch Sicherungsmaßnahmen zum Beispiel das Schließen von Toren und Türen und durch eine entsprechende Aufsicht zu verhindern.

Kleinkinder sind auf Gehwegen an der Straße, an der zur Straße abgewandten Seite und auch beim Überqueren der Fahrbahn sowie bei grüner Ampel generell an der Hand zu führen.

Auch ist auf Radfahrer, ein- und ausparkende sowie den Fußweg querende Fahrzeuge zu achten.

Kleinkinder sind grundsätzlich auch von abgestellten Fahrzeugen fernzuhalten, da selbst ruhende Kraftfahrzeuge eine Gefahrenquelle darstellen können, wenn sie angefasst werden (z.B. heiße Motorhaube oder heißer Motorradauspuff).

Bei der Mitnahme von Kindern in Autos sind die geltenden Sicherheitsregeln zu beachten: Es sind die für das jeweilige Alter geeigneten Kindersitze zu verwenden.

Analoge Regeln gelten auch bei der Benutzung von Bussen und Bahnen und anderen Verkehrsmitteln. Hier ist immer eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten.